

19. Wahlperiode

## **Schriftliche Anfrage**

**der Abgeordneten Prof. Dr. Martin Pätzold (CDU), Johannes Martin (CDU)  
und Dr. Ersin Nas (CDU)**

vom 26. März 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. März 2026)

zum Thema:

**EU-Verordnung zur kurzfristigen Vermietung von Unterkünften umsetzen**

und **Antwort** vom 15. April 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. April 2026)

Senatsverwaltung für  
Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

Herrn Abgeordneten Prof. Dr. Martin Pätzold (CDU), Herrn Abgeordneten Johannes Martin (CDU) und Herrn Abgeordneten Dr. Ersin Nas (CDU)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/25713

vom 26. März 2026

über EU-Verordnung zur kurzfristigen Vermietung von Unterkünften umsetzen

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Abgeordneten:

Im Mai 2024 trat die geltende EU-Verordnung in Kraft. Die EU-VO ist in den Mitgliedstaaten ab dem 20. Mai 2026 anwendbar.

Frage 1:

Ab wann plant der Berliner Senat, die Verordnung (EU) 2024/1028 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 über die Erhebung und den Austausch von Daten im Zusammenhang mit Dienstleistungen der kurzfristigen Vermietung von Unterkünften und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1724 (nachfolgend EU-VO) anzuwenden?

Antwort zu 1:

Die am 31.03. vom Senat zur Kenntnis genommene Gesetzesvorlage zur Umsetzung der Verordnung (EU) 2024/1028 wird am 17.04. im zuständigen RdB-Ausschuss behandelt. Es kann nach dem 2. Senatsdurchgang und der Beratung und Verabschiedung im Abgeordnetenhaus Anfang Juni 2026 mit einer Anwendung der Verordnung (EU) 2024/1028 gerechnet werden.

Frage 2:

Wie ist der Stand der Abstimmungen mit anderen Bundesländern für ein einheitliches Registrierungsverfahren?

Antwort zu 2:

Es ist kein einheitliches Registrierungsverfahren für die Bundesrepublik Deutschland geplant. Die Bundesländer haben sich dennoch im Sinne eines möglichst kooperativen Vorgehens in einer Arbeitsgruppe zur Umsetzung der Verordnung (EU) 2024/1028 ausgetauscht.

Frage 3:

Welche gesetzlichen Änderungen plant der Berliner Senat, um die Anwendung der EU-VO zu ermöglichen?

Frage 4:

Welche Änderungen am bestehenden Registrierungs- und Genehmigungssystem für die Kurzzeitvermietung plant der Berliner Senat, um eine Anwendung der EU-VO zu ermöglichen?

Antworten zu 3 und 4:

Der Senat plant eine entsprechende Anpassung des Zweckentfremdungsverbot-Gesetzes. Die Gesetzesanpassung hat der Senat in seiner Sitzung am 31. März 2026 zur Kenntnis genommen. Nach Stellungnahme der Bezirke wird diese sodann dem Senat zur Beschlussfassung und anschließend dem Parlament vorgelegt. In diesem Zusammenhang ist für die technische Umsetzung auch ein digitales medienbruchfreies Registrierungsverfahren geplant.

Frage 5:

Inwiefern sind ein Austausch und Konsultationen mit betroffenen Akteuren, wie z.B. Branchenverbänden, Tourismusmarketingorganisationen oder Online-Plattformen geplant?

Antwort zu 5:

Ein zentral organisierter Austausch mit den betroffenen Akteuren und den Bundesländern fand bereits im November 2025 beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie statt.

Frage 6:

Welchen Dienstleister plant der Berliner Senat für die damit zusammenhängende digitale Infrastruktur (Registrierungssystem) zu nutzen?

Antwort zu 6:

Da die Umsetzung der Verordnung (EU) 2024/1028 und die damit zusammenhängende digitale Infrastruktur eng mit dem in den Bezirken verwendeten Fachverfahren verbunden ist, plant der Senat die technische Umsetzung mit dem Dienstleister für die Weiterentwicklung des Fachverfahrens durchzuführen.

Die Online-Beantragung erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Basisdienst Digitaler Antrag sowie dem Fachverfahrenshersteller.

Berlin, den 15.04.2026

In Vertretung

Machulik

.....

Senatsverwaltung für  
Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen